



Merkblatt für Bauherren

1. Wer ist für was zuständig?

1.1. Wichtige Rufnummern

Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt 0 93 03 / 90 61-0
WVV Würzburg Störungsdienst Strom 09 31 / 36-12 31
WVV Würzburg Störungsdienst Gas 09 31 / 36-12 60

1.2. Abfallentsorgung

Für die Abfallentsorgung ist das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg, das TEAM ORANGE zuständig.

Adresse: Am Güßgraben 9, 97209 Veitshöchheim,
Telefon: 01 80 / 3 45 10 00 (9 ct/Min. aus dem Festnetz, max. 42 ct/Min. aus dem Mobilfunk)
E-Mail: info@team-orange.info
Internet: www.team-orange.info

Gelbe Säcke erhalten Sie in
Eibelstadt bei Bäckerei Fuchs (Lebensmittelmarkt Nah und Gut), Würzburger Straße 1.
Frickenhausen bei Bäckerei Stephan, Valentin-Zang-Straße 1.
Sommerhausen bei Bäckerei Fuchs, Rathausgasse 2.
Winterhausen bei Bäckerei Fuchs, Alte Brückenstraße 3.

1.3. Entwässerung

- Bei der jeweiligen Gemeinde ist ein **Erschließungsplan** über die geplanten Wasser- und Kanalleitungen einzureichen, vorausgesetzt dieser wurde im Bauantragsverfahren noch nicht vorgelegt.
- Nach § 10 Abs. 3 der jeweiligen Abwassersatzung der Mitgliedsgemeinden darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage erst begonnen werden, wenn die Zustimmung der Gemeinden nach § 10 Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt.
- **Grundstücksanschlüsse**, sind die Anschlussleitungen vom Hauptkanal bis einschließlich Kontrollschacht im Privatgrundstück.

Die anfallenden Kosten, ab der Grundstücksgrenze, hat der Eigentümer zu tragen. Bei einer getrennten Ableitung von Schmutzwasser und Regenwasser ist jeweils ein Grundstücksanschluss bzw. Kontrollschacht erforderlich. Die Kontrollschächte müssen zugänglich sein, d. h. eine Überdeckung z. B. mit Erdreich ist nicht möglich. Die Kosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (z. B. Doppelhaus) hat der Eigentümer voll zu übernehmen.

- **Drainagen** dürfen nicht an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden.
- **Regenwasser** ist stets auf eigenem Grundstück zurückzuhalten und zu versickern. Als geeignete Maßnahmen für Ziegeldachflächen gelten der Bau von Regenwasserzisternen und die breitflächige Versickerung über eine bewachsene Oberbodenschicht wie z. B. Mulden oder Wiesen.

Entwässerungsrinnen und Hofeinläufe auf dem eigenen Grundstück verhindern, dass Regenwasser auf den Gehweg oder die Straße gelangt und so die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet (Glatteis, Aquaplaning, Verschmutzung usw.).

Seit Einführung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) am 01.03.2010 darf Regenwasser dem Grund nach nicht mehr mit Schmutzwasser vermischt werden. Es wird als sinnvoll erachtet, die Regenwasser- und Schmutzwasserleitungen auf dem Grundstück bis zum Übergabeschacht getrennt zu verlegen und erst im Übergabeschacht zusammenzuführen.

Beachten Sie, dass durch den Einbau von Zisternen Trink- und Abwassergebühren eingespart werden können.

- **Schmutzwasser** ist über einem Revisionsschacht auf dem eigenen Grundstück, dem Mischwasser- bzw. Schmutzwasserkanal zuzuführen. Tiefliegende Räume, z.B. Keller, sind gegen Rückstau von Abwasser zu sichern.
- **Grundstücksentwässerungsanlage** beinhaltet sämtliche Entwässerungsleitungen und Bauten die zur Ableitung des Schmutz- oder Regenwassers auf dem Privatgrundstück gebaut werden. Der Anschluss der Anlage an das öffentliche Entwässerungsnetz muss dem eingereichten Entwässerungsplan entsprechen und vor Ort abgenommen werden.

Nach § 11 Abs. 3 der jeweiligen Abwassersatzung der Mitgliedsgemeinden hat der Grundstückseigentümer den Mitgliedsgemeinden den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder das Beseitigen spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Außerdem dürfen alle Leitungen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt/Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt/Gemeinde freizulegen.

Das Verfüllen aller Rohrleitungen ist erst nach der mängelfreien Abnahme durch die Gemeinde gestattet (Abnahmeprotokoll). Liegt kein Abnahmeprotokoll vor, sind bis zur Bezugsfertigkeit die gesetzlich geforderten Dichtigkeits- und Kamerabefahrungsnachweise vorzulegen um die Anlage in Betrieb nehmen zu dürfen. Zu entwässernde Kellerräume, die tiefer sind als der Grundstücksanschluss, können durch eine Hebeanlage entwässert werden.

Kontroll- und Übergabeschacht

- Am Übergang der Grundstücksentwässerung zum öffentlichen Grund ist lt. den jeweiligen Abwassersatzungen der Mitgliedsgemeinden ein Kontroll- und Übergabeschacht einzubauen. Der Kontroll- und Übergabeschacht muss jederzeit frei zugänglich und max. in 1 m Entfernung zur Grundstücksgrenze liegen.
Mögliche Abstürze / Höhenversätze in den Abwasserleitungen sind grundsätzlich vor dem Übergabeschacht, grundstücksseitig, einzubauen. Ist dies technisch nicht möglich – Ausnahmefall – können innenliegende Abstürze im Übergabeschacht eingebaut werden.
Bei der Dimensionierung sind u. a. die sicherheitstechnischen Regeln GUV-R 177 Abs. 4.4, § 34 Abs. 7+8 der Unfallverhütungsvorschrift „Abwassertechnische Anlagen“ (GUV-V C 5) sowie DIN EN 12 255-10 zu beachten.

1.4. Erdgasanschluss

- Eibelstadt, Sommerhausen, Winterhausen:
Anfragen über den Gasanschluss sind an die Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH, Haugerring 5, 97070 Würzburg, Telefon: 0931 36-1260 oder E-Mail: info@wvv.de zu richten.
- Frickenhausen
Gasversorgung Unterfranken GmbH, Nürnberger Straße 125 in 97076 Würzburg,
Tel.: 09 31 / 27 94, E-Mail: info@gasuf.de

1.5. Stromanschluss

- Eibelstadt, Sommerhausen, Winterhausen:
Anfragen über den Stromanschluss sind an die Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH, Haugerring 5, 97070 Würzburg, Telefon: 0931 36-1231 oder per E-Mail: info@wvv.de zu richten.
- Frickenhausen
Anfragen über den Stromanschluss sind an das Überlandwerk Schäftersheim, Klosterhof 3 in 97990 Weikersheim, Telefon: 0 79 34 / 10 3-0 oder per E-Mail: info@uews.de zu richten.

1.6. Telekommunikation

Über die vorzusehenden technischen Anlagen für die Installierung eines Telefon- und Internetanschlusses gibt die Deutsche Telekom AG Auskunft. Die Prüfung der zur Verfügung stehenden Bandbreiten im Internet, kann über die Internetseite www.telekom.de abgefragt werden.

Bauherrenhotline: 08 00 / 3 30 19 03
Internet: www.telekom.de/bauherren

1.7. Wasseranschluss (Ansprechpartner bei den Gemeinden)

Der Anschluss an die Wasserversorgung erfolgt durch den jeweiligen Wasserwart:

Stadt Eibelstadt:	Herr Heinrich, Telefon: 01 60 / 90 91 71 74.
Markt Frickenhausen:	Herr Öder, Telefon: 01 71 / 4 78 18 03
Markt Sommerhausen:	Herr Furkel, Telefon: 0 93 33 / 3 63
Markt Winterhausen:	Herr Wolpert, Telefon: 01 77 / 7 52 81 82

2. Weitere Vorgehensweise während dem Bau

2.1. Baubeginn- bzw. Baufertigstellungsanzeige

Die Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Würzburg hat den Eingang der Baubeginnanzeige und der Baufertigstellungsanzeige zu überwachen. Bei der Gemeinde eingehende Anzeigen werden an die Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Würzburg weitergeleitet.

2.2. Bautafel und Briefkasten

Sobald mit der Bauausführung begonnen wird, ist die Anbringung einer Bautafel mit Anschrift und Angabe des Vorhabens, der Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers notwendig.

Fremde Firmen bzw. Lieferanten sind so imstande die richtige Baustelle zu finden. Im zusätzlich angebrachten Briefkasten können Angebote und Mitteilungen, z. B. der Gemeinde, sauber und korrekt zugestellt werden.

2.3. Gesetzliche Unfallversicherung

Der Bauherr hat bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Bezirksverwaltung München, 80267 München, einen Nachweis, der die Namen und Vornamen der bei den Bauarbeiten tätig gewordenen Personen (Nachbarn, Freunde, Bekannte, Verwandte usw.) und die Zahl der von ihnen geleisteten Arbeitsstunden enthält, einzureichen.

Der Meldebogen und ein Formblatt über den Nachweis sind bei der Berufsgenossenschaft, Telefon: 089-8897-281, E-Mail: mb7@bgbau.de, www.bgbau.de erhältlich.

2.4. Grenzzeichen/-stein

Alle Grenzzeichen sind vor Baubeginn durch den Bauherrn festzustellen und durch rot markierte Pflöcke zu sichern. Der Verlust oder die Beschädigung von Grenzzeichen/steinen ist umgehend bei der Bauverwaltung anzuzeigen.

2.5. Bauaushub / Bauschutt

Anfallendes Material kann an den Wertstoffhof „Südliches Maintal“ geliefert werden.

Anlieferungsadresse: Mainparkring 1 in 97246 Eibelstadt.

Öffnungszeiten: Montag 14 bis 18 Uhr; Mittwoch 14 bis 18 Uhr; Samstag 9 bis 14 Uhr

oder

Anlieferungsadresse: Wertstoffhof „Bärental“, Am Ladehof 21 in 97199 Ochsenfurt

Öffnungszeiten: Dienstag 8 bis 12 Uhr; Donnerstag 14 bis 18 Uhr; Freitag 13 bis 18 Uhr, Samstag 9 bis 14 Uhr

Weitere Informationen erhalten Sie beim TEAM ORANGE, Am Güßgraben 9, 97209 Veitshöchheim, Telefon: 0180-3451000 (9 ct/Min. aus dem Festnetz, max. 42 ct/Min. aus dem Mobilfunknetz), E-Mail: info@team-orange.info, Internet: www.team-orange.info

2.6. Benutzung fremder Flächen für Baugeräte und Baumaterial

Das Lagern von Baugeräten und Baumaterialien (Kies, Sand, Steine u. a.) auf öffentlichen Flächen wie Gehweg oder Straße ist grundsätzlich untersagt, nicht nur wegen eventueller Einschränkungen im Straßenverkehr sondern auch wegen möglicher Beschädigungen der öffentlichen Anlagen.

In Einzelfällen kann nach schriftlichem Antrag eine Ausnahme mit Auflagen (Sondernutzungserlaubnis) erteilt werden. Diese Erlaubnis kann beim SG 10 – Straßenverkehrsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt - beantragt werden.

Die Nutzung privater Grundstücksflächen bedarf der Zustimmung aller Grundstückseigentümer.

2.7. Verunreinigung der Straßen

Der Bauherr ist verpflichtet, eine etwaige Straßenverunreinigung unverzüglich wieder zu beseitigen. Insbesondere beim Bauaushub muss auf die öffentliche Sicherheit und Reinlichkeit geachtet werden. Im Falle einer nicht beseitigten Verunreinigung wird im Wege einer für die Bauherren kostenpflichtigen Ersatzvornahme die Straßenreinigung veranlasst.

2.8. Schäden an öffentlichen Anlagen und deren Vermeidung

Soweit öffentliche Anlagen wie Parkplätze, Gehwege, Bordkanten, Baumbestände, Mulden – Rigolen, Straßenlampen, Schachtabdeckungen, usw. beschädigt werden, muss dies der Bauherr der jeweiligen Gemeinde umgehend melden.

Für Schäden die durch beauftragte Unternehmer entstehen, haftet der Bauherr, wenn diese nicht umgehend der Gemeinde gemeldet werden. Zur Vermeidung von Schäden bietet sich an, alle Schächte mit starken Folien abzudecken, Stahlplatten zu verlegen, Plätze für Lagermaterial mit Trassierungsbändern zu kennzeichnen, Balkenreste für LKW-Kräne bereitzulegen, Unternehmer vorab auf die Besonderheiten hinzuweisen und alle öffentlichen Anlagen täglich zu kontrollieren.

Vor Baubeginn ist eine Straßenabnahme mit dem gemeindlichen Bauhof durchzuführen.

2.9. Gebäudeeinmessung

Neubauten und Gebäudeveränderungen werden vom Vermessungsamt ohne Antrag vermessen. Die Kosten der Einmessung, abgestuft nach Herstellungskosten des Gebäudes, sind vom Gebäudeeigentümer zu tragen.

3. Weitere Vorgehensweise nach dem Bau

3.1. Kaminkehrer

Die Abnahme von Kaminen und Heizungsanlagen erfolgt durch den zuständigen Kaminkehrer:
Marcus Streit, Am Steinbruch 15, 97318 Biebelried, Telefon: 0 93 02 / 98 02 00 oder 01 71 / 6 74 38 69
Rainer Kernwein, Ochsentalstraße 15, 97199 Ochsenfurt, Telefon: 0 93 31 / 98 37-27 oder 28

3.2. Herstellungsbeiträge (Wasser und Entwässerung)

Die Grundstückseigentümer sind als Beitrags- und Gebührensschuldner verpflichtet, der jeweiligen Gemeinde, für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

3.3. Heizöllagerung

Jede Heizöllagerung muss dem Landratsamt Würzburg, Sachgebiet Wasserrecht, mittels Vordruck angezeigt werden. Für unterirdische Tankanlagen sind regelmäßig Überprüfungen durchführen zu lassen. Das gleiche gilt für oberirdische Heizöllagerungen von mehr als 1.000 Liter im Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiet, ansonsten ab 10.000 Liter.

3.4. Regenwassernutzung (Anzeigespflicht!)

Die Nutzung von Brunnen- bzw. Regenwasser für die Speisung von Toilettenanlagen ist bei Inbetriebnahme, der jeweiligen Gemeinde, schriftlich anzuzeigen.
Für den Betrieb von Waschmaschinen sollte nur Trinkwasser benutzt werden.

3.5. Schutz gegen Rückstau von Schmutz- und Regenwasser

Eigentümer sind in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tiefliegenden Abwasser-Ablaufstellen, vor allem im Keller mit Rückstauvorrichtungen zu versehen. Der Einbau eines Filters im Regenwasser – Revisionsschacht ist stets erforderlich um Verstopfungen im Anschlussrohr durch Laub, Sand usw. zu vermeiden.

3.6. Sichtwinkel bei Eckplätzen

An Einmündungen von öffentlichen Straßen und Wegen je nach Verkehrsklasse des Wegenetzes (Anlieger-, Sammel- oder Hauptverkehrsstraßen) sind entsprechend im Bebauungsplan festgelegte Sichtdreiecke, von jeglicher Bebauung sichtbehindernder Bepflanzung und Einfriedung, höher als 1,00 m von der Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Ebenfalls dürfen in diesen Sichtfeldern keine Gegenstände hinterstellt oder gelagert werden, die dieses Maß überschreiten.

4. Hinweise

Die Bauherren sollten ihre Bauunternehmer oder eventuelle Rechtsnachfolger über die vorgenannten Bestimmungen in Kenntnis setzen und entsprechende Vorkehrungen (Schadensübernahme) treffen.

Wir wünschen Ihnen, für die Durchführung Ihres geplanten Bauvorhabens, viel Erfolg.